

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1595K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBEN (ZB F LDW 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Versicherte Sachen
- 1.1 Gebäude
- 1.2 Landwirtschaftliche Betriebseinrichtung
- 1.3 Viehbestand
- 1.4 Erntefrüchte
- 1.5 Waren und Vorräte
2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
3. Örtliche Geltung der Versicherung
4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall
5. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten
6. Zahlung der Entschädigung

1. Versicherte Sachen

In der landwirtschaftlichen Feuerversicherung sind, soweit beantragt, Gebäude, Betriebseinrichtungen, Kraftfahrzeuge, Zugmaschinen, Mähdrescher und Erntemaschinen, Viehbestände, Erntefrüchte und sonstige dem landwirtschaftlichen Betrieb dienende Waren und Vorräte versichert.

- 1.1 **Gebäude** sind mit allen **Baubestandteilen** über und unter Erdniveau versichert.

- 1.1.1 Als Gebäude gelten:

Alle Gebäude im engeren Sinn, das sind alle Bauwerke, die durch räumliche Umfriedung Menschen und Sachen Schutz gegen äußere Einflüsse gewähren, den Eintritt und längeren Aufenthalt von Menschen gestatten, mit dem Boden fest verbunden und von einiger Beständigkeit sind.

In diese Gebäudedefinition fallen z. B. auch Flugdächer und dergleichen.

Nicht in diese Gebäudedefinition fallen z. B. Wohnwagen, Bauhütten (insbesondere zerlegbare), Zelte, Traglufthallen, Planenhallen und dergleichen.

- 1.1.2 Ferner die folgenden Bauwerke:

- Überdachungen, Vordächer, Verbindungsbrücken, Rampen, Aufzugsschächte inklusive der verbauten Aufzüge und ähnliche Bauwerke, die konstruktiv als Teile von Gebäuden nach Punkt 1.1.1 zu gelten haben;
- Silos, Bunker, Wasser- und andere Behälter aller Art, die wegen ihres baulichen Zusammenhangs mit einem Gebäude nach Punkt 1.1.1 zu gelten haben und insbesondere auch in Mauerwerk, Beton oder der sonstigen Bauweise des Gebäudes ausgeführt sind;
- Schornsteine, auch freistehende, die in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Kanäle und Schächte für Rohrleitungen, Kabel und sonstige Installationen sowie unterirdische Verbindungsgänge, soweit sich diese Bauwerke außerhalb von Gebäuden befinden und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Rohbauten, das sind Bauten, die nach Fertigstellung Bauwerken wie unter Punkt 1.1.1 angeführt entsprechen;
- Bauwerke, die im Anlagevermögen den Gebäuden zugeordnet sind.

- 1.1.3 Zum Bauwert eines **Gebäudes** gehört der Wert aller für die Herstellung und den Bestand des Gebäudes eingefügter **Baubestandteile**.

Dazu gehören insbesondere auch:

- Blitzschutzanlagen für das Gebäude;
- Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen samt Zubehör, jedoch ohne angeschlossene Einrichtungen und Verbrauchsgüter;
- Sanitäranlagen, das sind Klosetts, Bade- und Wascheinrichtungen;
- fest eingebaute Trennungswände und Raumteilungen, auch andere feste Einbauten, nicht jedoch versetzbare, sowie Einbaumöbel;
- fest verlegte Fußböden- und Wandauflagen, Verfließungen;
- fest montierte Lamperien und sonstige Wandverkleidungen;
- mit dem Gebäude fest verbundene Treppen und Leitern, auch außen angebrachte;
- mit dem Gebäude fest verbundene Fahnenstangen;
- Zwischenglas- und Außenjalousien samt eventuellen elektromechanischen Betätigungselementen;
- fest montierte Zwischendecken, Deckenverkleidungen und abgehängte Deckenuntersichten;
- Gruben, Fußbodenkanäle, Installationsgänge und -schächte und dergleichen, sofern sie sich innerhalb des Gebäudes befinden oder in unmittelbarem baulichem Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und in Mauerwerk oder Beton ausgeführt sind;
- Markisen, Jalousien und Rollläden samt Betätigungselementen;
- gemauerte Senkgruben, soweit sie einen konstruktiven Bestandteil der Gebäude bilden.

Ferner gehören dazu:

- Geschäftsportale, sofern sie sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befinden;

- bei Wohngebäuden Heizungs-, Warmwasserbereitungs-, Lüftungs- und Klimaanlage.

Bei **Wohngebäuden** ist auch folgendes **Gebäudezubehör** versichert, wenn es sich im Eigentum des Gebäudeeigentümers befindet:

- gemauerte Öfen;
- Balkonverkleidungen;
- Außenantennen;
- Torsprech- und Gegensprechanlagen, Torbetätigungsanlagen;
- Brandmeldeanlagen, Alarmanlagen.

Nicht versichert sind jedoch Einbaumöbel.

- 1.2 Die Versicherung der landwirtschaftlichen Betriebseinrichtung umfasst alle am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlichen, dem Betrieb dienenden Einrichtungen ober- oder unterhalb des Erdniveaus. Dazu gehören insbesondere: landwirtschaftliche Einrichtung, Geräte und Maschinen und Einrichtung von mit dem Agrarbetrieb verbundenen Nebenbetrieben (z. B. Buschenschanken, Verkaufsräume).
- 1.3 Die Versicherung der **Viehbestände** umfasst den gesamten jeweils vorhandenen landwirtschaftlichen Viehbestand, ausgenommen Pelztiere.
- 1.4 Die Versicherung der **Erntefrüchte** umfasst alle Erntefrüchte aller zum Betrieb des Versicherungsnehmers gehörenden Grundstücke sowie seiner Pachtgründe, und zwar im ungeernteten und geernteten Zustand, sowie die Restbestände früherer Jahre und den Zukauf. Nicht versichert sind Gras, Klee und Futterkräuter, die nicht zum Schnitt bestimmt sind (Weide), sowie Gründümpfpflanzen.
- 1.5 Die Versicherung der Waren und Vorräte umfasst sämtliche am Versicherungsort sowohl in Gebäuden als auch im Freien befindlichen Waren und Vorräte. Dazu zählen Vorräte von Düngemitteln, Futterzusätzen etc. und Vorräte von mit dem Agrarbetrieb verbundenen Nebenbetrieben (z. B. Buschenschanken, Verkaufsräume).
- 2. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden**
- 2.1 Der Viehbestand ist auch gegen Schäden, die durch elektrischen Strom sowie Blitzschlag verursacht werden, versichert.
- 2.2 Schäden durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) sind – soweit nichts anderes vereinbart ist – nicht versichert.

3. Örtliche Geltung der Versicherung

Für **bewegliche Sachen** (landwirtschaftliche Betriebseinrichtung, Viehbestand, Erntefrüchte etc.) gilt die Versicherung in ganz Österreich, soweit die versicherten Sachen nicht gewerbsmäßig verliehen oder vermietet werden.

4. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadensfall

Als Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, werden vereinbart:

- 4.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, besonders auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähreschern, Zugmaschinen sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau einzuhalten. Dies gilt auch für die Lagerung des Kraftstoffs für Verbrennungsmotoren.
- 4.2 In Scheunen, Ställen und allen anderen Räumen, in denen sich leicht brennbare Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten (z. B. Heu, Stroh, Brenn- und Treibstoffe) befinden,
- 4.2.1 dürfen Fahrzeuge und Aggregate mit Verbrennungsmotoren weder dauernd noch vorübergehend eingebracht oder als Antriebsquelle verwendet werden;
- 4.2.2 darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden;
- 4.2.3 sind **brandgefährliche Tätigkeiten** (früher Feuerarbeiten) aller Art grundsätzlich verboten. Die zu bearbeitenden Teile sind an eine dafür vorgesehene und speziell eingerichtete Arbeitsstätte zu bringen. Nur wenn es absolut unvermeidlich ist, dürfen brandgefährliche Tätigkeiten in den genannten Bereichen an Ort und Stelle durchgeführt werden. Dabei sind umfassende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, Wasser und geeignete Löschgeräte bereitzuhalten sowie die Arbeitsstelle und deren weitere Umgebung nach Abschluss der brandgefährlichen Tätigkeiten mehrere Stunden lang wiederholt zu überwachen. Brandgefährliche Tätigkeiten im Sinne dieser Sicherheitsvorschrift sind z. B. Schweißen und Schneiden, Schleifen und Trennschleifen (insbesondere mit Winkelschleifern), Löten, Flämmen, Auftauen.
- 4.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen zu beobachten und ihre Temperatur zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, dass die Temperatur 70 Grad Celsius erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 4.4 Leicht brennbare Erntefrüchte dürfen im Freien (z. B. in Tristen) nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsabstände gelagert werden:
25 Meter Mindestabstand zu massiv gebauten Gebäuden mit harter Dachung, öffentlichen Wegen und Interessentenwegen;
50 Meter Mindestabstand zu allen anderen Gebäuden, Waldgrundstücken, Bahngleisen und Hochspannungsleitungen;

300 Meter Mindestabstand zu Betrieben und Lagerstätten, in denen explosive Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

Gesetzliche oder behördliche Vorschriften, die größere Mindestabstände vorschreiben, sind jedenfalls einzuhalten.

5. Versicherungswert von Viehbeständen und Erntefrüchten

5.1 Die **Viehbestände** sind zum **Verkehrswert** versichert.

5.2 Für den Versicherungswert von **Erntefrüchten** sind die mittleren amtlich verlautbarten **Marktpreise** maßgeblich. Weiters ist der Minderwert zu berücksichtigen, der an den Erntefrüchten durch Hagel, Frost, andauernde Nässe oder Trockenheit, Mehltau, Rost, Insekten oder durch andere Ursachen herbeigeführt worden ist.

5.3 Der Preis für **Saatgut** wird nur für solche Erntefrüchte angewendet, die ausdrücklich als Saatgut durch die zuständige Stelle anerkannt oder als Handelssaatgut zugelassen sind.

6. Zahlung der Entschädigung

Erhält der Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadensfalles **Fremdleistungen**, so erwirbt er den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung gemäß Artikel 9, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) nur insoweit, als die damit gegebene Gesamtsumme aus Entschädigung des Versicherers (der Versicherer) und erhaltenen Fremdleistungen den Wiederherstellungsaufwand nicht übersteigt.

Als Fremdleistungen gelten Leistungen eines Selbsthilfevereins oder einer ähnlichen Vereinigung, einer Genossenschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.